Zu diesem Bebauungsplan gehört

ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.

2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

VII-122

Übersichtskarte 1 : 10 000

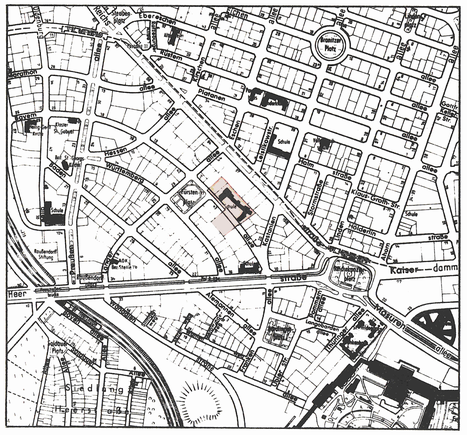

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 22. Aug. 1966

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Abzeichnung

Bebauungsplan VII-122

für die Grundstücke

Bayernallee 4-5 und 45-46

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien — festzusetzen — aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
- Begrenzung von Gemeinbedarfsflächen

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung — allg. Wohngebiet (WA)
2. Maß der Nutzung — Flächenmäßige Ausweisung 4 / 0,3 / o/ - / o — zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.

- nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzung privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude

Bestand mit Geschoßanzahl

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw. — vorhanden — zukünftig — fortfallend

- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt	Stadtplanungsamt
Grunert	Zimmer
Amtsleiter	Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 4. September 1964

Grigers

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 138 vom 23. Okt. 1964 erhalten und wurde in der Zeit vom 16. Nov. bis 15. Dez. 1964 öffentlich ausgelegt

Berlin-Charlottenburg, den 16. Dezember 1964

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1977) in Verbindung mit §4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 24. Juli 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 10. Aug. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1207 verkündet worden.